

SATZUNG

zur Begründung der Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen im Baugebiet „GE Herrnmühle“

Die Gemeinde Rinchnach erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 BauGB folgende Satzung:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Herrnmühle“ bedarf eine beabsichtigte Grundstücksteilung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 18. September 2001

Gemeinde Rinchnach

Schaller

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung, Gehmannsberger Str. 12, 94269 Rinchnach. Darauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Gemeindetafel. Dieser wurde am 18.09.01 angeheftet und am 12.11.01 wieder abgenommen.

Die Satzung ist damit seit 19. September 2001 in Kraft.

Rinchnach, 12.11.01

GEMEINDE RINCHNACH

i.H. Lemberger